



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0055 - 0061, DOK 374.27/017-BSG

**UV-Schutz für einen unter Alkoholeinfluß (BAK 2,41 o/oo) stehenden
Landwirt beim Abstellen des Treckermotors - BSG-Urteil vom
22.11.1984 - 2 RU 34/83**

UV-Schutz für einen unter Alkoholeinfluß (BAK 2,41 o/oo) stehenden
Landwirt beim Abstellen des Treckermotors - rechtliche Bedeutung
eines Bescheides über die Bewilligung von Sterbegeld (§ 589 RVO)
auf den Witwenrentenanspruch;

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 34/83 -

Das BSG hatte in seiner Sitzung am 22. November 1984 darüber zu
entscheiden, ob das Anerkenntnis des Anspruchs auf Sterbegeld
aufgrund seiner Bindungswirkung auch die Gewährung einer
Witwenrente einschließt, die Entschädigungsansprüche jedoch wegen
fehlender betrieblicher Tätigkeit und wegen der zur Todeszeit
festgestellten Blutalkoholkonzentration von 2,41 o/oo abgelehnt
werden müssen.

Das BSG hat - anders als das LSG - im Urteil vom 22.01.1984
- 2 RU 34/83 - darauf hingewiesen, daß die beklagte BG mit dem
ergangenen Verwaltungsakt lediglich über den Anspruch auf
Sterbegeld entschieden habe. Das Sterbegeld sei gegenüber der
Witwenrente eine selbständige Leistung der Unfallversicherung,
unabhängig davon, daß die Ansprüche auf beide Leistungen dieselbe
Anspruchsvoraussetzung - Tod durch Arbeitsunfall - hätten. Aus der
Selbständigkeit beider Ansprüche folge, daß der
Versicherungsträger die Hinterbliebenenrente auch dann noch
ablehnen könne, wenn der Anspruch auf Sterbegeld bereits bindend
festgestellt worden sei.

Allerdings sei der Witwenrentenanspruch der Klägerin dadurch
begründet, daß der Tod des Ehemannes durch einen Arbeitsunfall
nach §§ 548 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO hervorgerufen wurde. Nach
den tatsächlich getroffenen Feststellungen habe der Ehemann der
Klägerin im Unfallzeitpunkt unzweifelhaft eine seinem landw.
Betrieb dienende Tätigkeit - Abstellen des Motors des noch
laufenden Schleppers - verrichtet, wobei dem Versicherungsschutz
weder die kurze Dauer noch der geringe wirtschaftliche Wert der
Tätigkeit für das Unternehmen entgegenstehe. Insoweit ist
unsererseits anzumerken, daß diese Beurteilung im Hinblick auf die
Rechtsprechung zu geringfügigen Tätigkeiten im Rahmen familiärer
oder familienähnlicher Hilfeleistungen nicht auf den
Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO übertragen werden kann.
Die im Unfallzeitpunkt festgestellte Blutalkoholkonzentration von
2,41 o/oo war nach den getroffenen Feststellungen zwar
leistungsmindernd. Da aber nach ständiger Rechtsprechung zum
Ausschluß des Versicherungsschutzes bei der eigentlichen
Betriebs-tätigkeit das Vorhandensein eines Vollrausches
erforderlich ist, hat das BSG die Alkoholbeeinflussung nicht als
die für den Eintritt des Unfalls rechtlich allein wesentliche
Ursache gewertet.

Quelle:
Rundschreiben Nr. 18/85 vom 06.02.1985 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften